

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See am

**14. März 2017,**  
mit dem Beginn um 19.00 Uhr,

im Gemeindeamt der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

## Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister	Krainz Thomas
1. Vizebürgermeister	Alois Lach
2. Vizebürgermeister	Preinig Oskar
Gemeindevorstand	
Gemeindevorstand	Jernej Marjan Anton univ.dipl.oec.
Gemeindevorstand	

GR DI (FH) Deutschmann Markus	GR Rosenwirth Monika
GR Kuschnig Dietmar	GR Starc Valentin
GR Kruschitz Maria	GR Dieter Brodnig
GR Cas Alfons	GR Hobel Johannes
GR Blantar Raimund	
GR Petek Peter	GR Lipnik Michael
GR Mag. Kristof Daniela	
GR Schmiedhofer Matthias	GR Lach Christoph
GR Dobnik Stefan	

## Anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates:

GR Frantar Susanne	GR Rosenwirth Andrea
GR Mlinar Helena	

## Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GV Kresnik Bernadette	GR Petritsch Dietmar
-----------------------	----------------------

## Sonstige Anwesende:

Amtsleiter Mischitz Klaus	Finanzverwalter Hobel Peter
Starc Magdalena als Schriftführerin	

### **Tagesordnung:**

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2016
2. Kenntnisnahme von Prüfungsberichten des Kontrollausschusses:
  - a) über die am 14.12.2016 stattgefundene Gebarungsprüfung. (GV 06.02.2017 TOP 19)
  - b) über die am 14.02.2017 stattgefundene Gebarungsprüfung. (GV 06.03.2017 TOP 2)
3. Feststellung des Rechnungsabschlusses 2016. (GV 06.03.2017 TOP 3)
4. Abänderung des Finanzierungsplanes für das Vorhaben „Straßenbau 2016/2017“. (GV 06.03.2017 TOP 4)
5. Zweckänderung von BZ-Mittel des Jahres 2016. (GV 06.02.2017 TOP 17)
6. Zustimmung der Gemeinde zur Einbringung einer Räumungsklage gegen Herrn Michael Sammer durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Grauf, betreffend das im Zuge des Vollstreckungsverfahrens abzubrechende Seehaus. (GV 06.02.2017 TOP 3)
7. Ansuchen des Herrn Klaus Richler um Gewährung eines Baurechts am Grundstück Nr. 867/6 KG St. Kanzian (Campingplatzareal). (GV 06.03.2017 TOP 11)
8. Zustimmung der Gemeinde St. Kanzian a. K. als Alleingesellschafterin der Kommunalgesellschaft m.b.H. zur Investition, welche mit der Neuerrichtung des Verwaltungs- und Sanitärgebäudes am Campingplatz-Nord erforderlich ist. (GV 06.02.2017 TOP 2 und GV 06.03.2017 TOP 10)
9. Festlegung des Straßenbauprogrammes und Straßenbeleuchtungsbauprogrammes 2017 und Ermächtigung des Gemeindevorstandes im Rahmen des Straßenbauprogrammes Aufträge zu erteilen. (GV 06.03.2017 TOP 17)
10. Erlassung einer Verordnung, mit welcher Parkgebühren ausgeschrieben werden. (GV 06.03.2017 TOP 9)
11. Abänderung der Straßenbezeichnungsverordnung mit welcher Straßenbezeichnungen für die Ortschaft Seelach festgelegt werden. (GV 06.02.2017 TOP 6)
12. Übernahme in das öffentliche Gut bzw. Auflassung aus dem öffentlichen Gut: (GV 06.03.2017 TOP 14)
  - a) Antragsteller: Toplitsch Richard, Grundlage: Vermessungsurkunde der Buchleiter & Kircher ZT GmbH vom 07.07.2015, GZ. 319/15;
  - b) Antragsteller: Reichmann Werner;
13. Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 672 der KG Lauchenholz von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Sonderwidmung-Aussichtsplatz. (GV 06.03.2017 TOP 20)

14. Erlassung einer Verordnung mit welcher das Aufschließungsgebiet für die Parzelle Nr. 564/44 der KG Lauchenholz aufgehoben wird. (GV 06.02.2017 TOP 20)
15. Anhebung der Fischereitarife für das Fischwasser Klopeiner See. (GV 09.01.2017 TOP 3)
16. ABA St. Kanzian, BA 16-Fischerdorf: Vergabe der Baumeisterarbeiten; (GV 06.03.2017 TOP 8)

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte, die Zuhörer sowie die der Gemeinderatssitzung beigezogenen Bediensteten.

Gegen die Abfassung der Tagesordnung gibt es keine Einwände

Bedingt durch die Zurücklegung des Gemeinderatsmandates durch Herrn Stefan Wertschnig bringt die VP St. Kanzian, Team Mori Bernhard als anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei folgenden Wahlvorschlag ein:

*„Wahl des Herrn GR Dieter Brodnig zum Mitglied des Kontrollausschusses.“*

Bürgermeister Krainz erklärt Herrn GR Dieter Brodnig als Mitglied des Kontrollausschusses für gewählt.

### **1. Punkt der Tagesordnung:**

*(Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2016)*

Für die Fertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden nachstehende Gemeinderäte **einstimmig** bestellt:

GR Kruschitz Maria

GR Starc Valentin

Eine Richtigstellung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 19.12.2016 wird nicht verlangt.

### **2. Punkt der Tagesordnung:**

a) *(Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Kontrollausschusses über die am 14.12.2016 stattgefundene Gebarungsprüfung)*

#### **Bericht:**

Prüfung der Gebarung der Gemeinde St. Kanzian a. K. gemäß den Bestimmungen der K-AGO und der K-GHO, für den Zeitraum 04.08.2016 bis 14.12.2016.

a) **Kassenbestandsprüfung/Prüfung der Bankstände:**

Der im Kassenbestandsausweis dargestellte Bargeldbestand von **€ 5.943,93** war vorhanden. Die im Tagesbericht Dezember 2016/10 vom 23.02.2016 dargestellten Bankkontostände stimmten mit den aktuellen Kontoauszügen überein.

b) **Belegprüfung:**

Folgende Haushaltsbelege wurden überprüft: 1838/2016 bis 3327/2016;  
Die Prüfung der Belege ergab keine Beanstandungen.

#### **Beschluss:**

Der Prüfbericht über die am 14.12.2016 stattgefundene Gebarungsprüfung des Kontrollausschusses wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

- b) *(Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Kontrollausschusses über die am 14.02.2017 stattgefundene Gebarungsprüfung)*

**Bericht:**

Am 14.02.2017 wurde die Gebarung der Gemeinde durch den Kontrollausschuss geprüft. Folgende Überprüfungen wurden durchgeführt:

- a) **Kassenbestandsprüfung/Prüfung der Bankstände**

Der im Kassenbestandsausweis dargestellte Bargeldbestand von € **2.235,20** war vorhanden. Die im Tagesbericht Februar 2017/10 vom 14.02.2017 dargestellten Bankkontostände stimmten mit den aktuellen Kontoauszügen überein.

- b) **Belegprüfung**

Folgende Haushaltsbelege des Zeitraumes 15.12.2016 bis 14.02.2017 wurden überprüft: 3171/2016 bis 185/2017;

Die Prüfung der Belege ergab keine Beanstandungen.

**Beschluss:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**3. Punkt der Tagesordnung:**

*(Feststellung des Rechnungsabschlusses 2016)*

**Bericht:**

**Rechnungsabschluss im ordentlichen Haushalt 2016:**

GESAMTAUSGABEN 2016	11.663.672,69 €
GESAMTEINNAHMEN 2016	11.879.902,99 €
<b>SOLL-ÜBERSCHUSS 2016</b>	<b>216.230,30 €</b>

Im Wesentlichen ist festzuhalten, dass im ordentlichen Haushalt die Voranschlagssätze eingehalten wurden. Überschreitungen bei den Ausgaben sind nur an drei Positionen erfolgt:

<b>VA-Stelle</b>	<b>Üb. zum VA</b>	<b>Begründung</b>
Kirchen	€ 5.000,-	GV-Beschluss nach Nachtragsvoranschlag (Förderung Asphaltierung Parkplatz St.Lorenzen)
Wartehäuser	€ 84.918,-	alle Wartehäuschen 2016 bezahlt (Geld

		vorhanden, Verbesserung der Konditionen)
Zuführungen an den AOH	€ 46.862,-	Straßenbau

Auch ist darauf hinzuweisen, dass günstige Faktoren und Umstände dazu beigetragen haben, dass einerseits auf der Ausgabenseite gespart, andererseits auf der Einnahmenseite höhere Einnahmen erzielt werden konnten, was wiederum zu diesem sehr positiven Ergebnis geführt hat.

Die **Gebührenhaushalte** schließen im Jahr 2016 folgendermaßen ab:

Gebührenhaushalt	Überschuss	Abgang
Bauhof	47.003,00	
Wasserversorgung		63.927,00
Kanalisation	586.864,00	
Abfallbeseitigung	38.726,00	

Der Abgang im Wasserhaushalt ist eine Folge der vorzeitigen Tilgung eines Darlehens, welches mit einem Fixzinssatz von 4,89% behaftet war. Nachdem theoretisch ein Überschuss von rund € 100.000,00 erwirtschaftet werden konnte, ist eine Umschuldung nicht notwendig, da bereits 2017 wiederum ein Überschuss in diesem Haushalt zu erwarten ist.

An **Umlagen und Beiträgen** an das Land Kärnten, Gemeindeverbände und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften hat die Gemeinde 2016 entrichtet:

Verwaltungsgemeinschaftsumlage	99.586
Schulgemeindeverbandsumlage	264.382
Beiträge an den Kärntner Schulbaufonds	69.962
Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen	79.960
Schulerhaltungsbeiträge Berufsschulen	14.779
Sozialhilfe Umlagen	1.167.216
Sprengelärzteumlage	11.716
Rettungsbeitrag	37.775
Abgangsdeckung Krankenanstalten	559.400
Verkehrsverbund - Beitrag	20.876
Landesumlage	323.322
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.648.974</b>

Die **wesentlichsten Einnahmen**, mit Ausnahme der Einnahmen in den marktbestimmten Betrieben, stellen sich wie folgt dar:

Grundsteuer A	12.540
Grundsteuer B	641.375
Kommunalsteuer	574.631
Ortstaxen	803.104
Zweitwohnsitzabgaben	65.295
Vergnügungssteuer	21.155
Hundeabgabe	4.437
Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben	18.195

Sonstige	8.162
<b>Summe Gemeindeabgaben</b>	<b>2.148.894</b>

**Ertragsanteile**

Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	<b>3.945.568,00</b>
--	---------------------

**Schulden der Gemeinde:**

Am Ende des Haushaltsjahres 2016 weist die Gemeinde folgenden Schuldenstand auf:

Schulden des allgemeinen Haushaltes	(Kategorie 1)	354.058,29
Schulden der Gebührenhaushalte (Wasser/Kanal)	(Kategorie 1)	15.478.531,22
<b>Gesamtschuldenstand per 31.12.2016</b>		<b>15.832.589,51</b>

**Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt 2016:**

GESAMTAUSGABEN 2016	1.303.774,69 €
GESAMTEINNAHMEN 2016	1.419.158,35 €
<b>SOLL-ÜBERSCHUSS 2016</b>	<b>115.383,66 €</b>

Im abgelaufenen Jahr konnten zwei Vorhaben baulich und finanziell abgeschlossen werden:

<b>Projekt</b>	<b>Kosten in €</b>
Straßenbau-Zufahrt Wanksiedlung	329.912,00
Abwasserbeseitigung BA 13	2.595.291,00

Die großen Kanalbauabschnitte sind baulich fertiggestellt, der Bauabschnitt 14 muss jedoch noch endabgerechnet und kollaudiert werden. Gleiches gilt für den Wasserbauabschnitt 09 – Digitalisierung des Leitungsnetzes.

**Folgende AO-Vorhaben laufen im Jahr 2017 weiter:**

<b>Projekt</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ab-/Üb+</b>
Zubau und Sanierung Rüsthaus Stein	121.029,00	137.610,00	<b>16.581,00</b>
Straßenbau 2015/2016	170.295,00	135.300,00	<b>-34.995,00</b>
Straßenbau 2016/2017	448.112,00	268.100,00	<b>-180.012,00</b>
Kreisverkehr St. Kanzian	215.194,00	211.100,00	<b>-4.094,00</b>
Materiallagerplatz Bauhof	448,00	20.800,00	<b>20.352,00</b>
Neugestaltung Promenade	1.978.000,00	2.018.000,00	<b>40.000,00</b>
Therme St. Kanzian	83.932,00	120.632,00	<b>36.700,00</b>
Wasserversorgung - BA09 (Leitungskataster)	93.903,00	100.000,00	<b>6.097,00</b>
Abwasserbeseitigung - BA14	2.340.746,00	2.555.500,00	<b>214.754,00</b>

**Beschluss:**

Der Rechnungsabschluss 2016 wird festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**4. Punkt der Tagesordnung:***(Abänderung des Finanzierungsplanes für das Vorhaben „Straßenbau 2016/2017“)***Beschluss:**

Der abgeänderte Finanzierungsplan für das Vorhaben „Straßenbau 2016/2017“ wird wie nachstehend angeführt genehmigt:

<b>INVESTITION</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Straßenbauten	559.000	333.600	225.400
<b>GESAMT</b>	<b>559.000</b>	<b>333.600</b>	<b>225.400</b>

<b>FINANZIERUNG</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Zuführung OH (allgem. Deckm.)	151.700	106.500	45.200
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	112.500	61.600	50.900
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	74.800	37.400	37.400
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (KBO)	210.000	118.100	91.900
Kostenbeitrag Pfarre St. Marxen	5.000	5.000	
Kostenbeitrag Marktgemeinde Eberndorf	5.000	5.000	
<b>GESAMT</b>	<b>559.000</b>	<b>333.600</b>	<b>225.400</b>

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**5. Punkt der Tagesordnung:***(Zweckänderung von BZ-Mittel des Jahres 2016)***Beschluss:**

Die Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel 2016 und 2017 von „Refinanzierung 2 Gewerbepark St. Kanzian“, jeweils in Höhe von € 37.400,00, auf „Straßenbau 2016/2017“ wird genehmigt.



**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**6. Punkt der Tagesordnung:**

*(Zustimmung der Gemeinde zur Einbringung einer Räumungsklage gegen Herrn Michael Sammer durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Grauf, betreffend das im Zuge des Vollstreckungsverfahrens abzubrechende Seehaus)*

**Beschluss:**

Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Grauf – Dr. Vigele – Mag. Hartl wird beauftragt, die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See in der Rechtsangelegenheit „Sammer – Abbruch des Seehauses“ rechtsfreundlich zu vertreten und bevollmächtigt, in gegenständlicher Rechtsangelegenheit eine Räumungsklage einzubringen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**7. Punkt der Tagesordnung:**

*(Ansuchen des Herrn Klaus Richler um Gewährung eines Baurechts am Grundstück Nr. 867/6 KG St. Kanzian)*

**Beschluss:**

Der Baurechtseinräumung zur Errichtung einer Tiefgarage am Grundstück Nr. 867/6 KG St. Kanzian zugunsten des Herrn Klaus Richler wird grundsätzlich zugestimmt und der Preis für die Baurechtseinräumung wie folgt festgesetzt:

jede Fläche bis 400 m <sup>2</sup>	€ 220,- pro m <sup>2</sup>
die über 400m <sup>2</sup> liegende Fläche bis 500 m <sup>2</sup>	€ 180,- pro m <sup>2</sup>
die über 500m <sup>2</sup> liegende Fläche bis 600 m <sup>2</sup> (=größtmögliche Fläche)	€ 150,- pro m <sup>2</sup>

In den noch zu errichtenden Baurechtsvertrag – der einer gesonderten Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See bedarf – sind folgende Punkte jedenfalls aufzunehmen:

- a) die Flächen- wie auch höhentechische Situierung der Tiefgarage unter Zugrundelegung von Planunterlagen;
- b) die Be- und Entlüftung der Tiefgarage;
- c) der Fertigstellungstermin

Sämtliche mit der Errichtung des noch aufzusetzenden Baurechtsvertrages anfallenden Kosten und Gebühren gehen zulasten von Herrn Klaus Richler.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**8. Punkt der Tagesordnung:**

*(Zustimmung der Gemeinde St. Kanzian a. K. als Alleingesellschafterin der Kommunalgesellschaft m.b.H. zur Investition, welche mit der Neuerrichtung des Verwaltungs- und Sanitärgebäudes am Campingplatz-Nord erforderlich ist)*

**Beschluss:**

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See stimmt als Alleingesellschafterin der Kommunalgesellschaft St. Kanzian mbH. zu, dass der Geschäftsführer der Kommunalgesellschaft St. Kanzian mbH. für die der Neuerrichtung des Verwaltungs- und Sanitärgebäudes am Campingplatz-Nord, Investitionen in Höhe von netto € 1.155.000,00 vornehmen kann.

Die Finanzierung des Bauvorhabens durch Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 1.155.000,00 und einer Laufzeit von 15 Jahren (Finanzierungsvariante 2) wird genehmigt.

Den Mitgliedern des Gemeinderates ist das ausgearbeitete Projekt im Rahmen einer Beiratssitzung vorzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages (Bgm. Krainz befangen)

**9. Punkt der Tagesordnung:**

*(Festlegung des Straßenbauprogrammes und Straßenbeleuchtungsbauprogrammes 2017 und Ermächtigung des Gemeindevorstandes im Rahmen des Straßenbauprogrammes Aufträge zu erteilen)*

**Beschluss:**

Das Straßen- und Beleuchtungsausbauprogramm 2017 wird wie nachstehend angeführt genehmigt.

**Straßen- und Beleuchtungsausbauprogramm 2017**

<i>Reihung</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
0	St. Kanzian, Kreisverkehr Wolfekreuz	Straßenbau
	Seidendorf, Bushaltestelle	Beleuchtung
	Seelach, Kleinseeweg BST 1	Straßenbau und Beleuchtung
	Srejach, Hainbuchenweg	Beleuchtung
1	Klopein, Am See, zum Molkereibad	Straßenbau und Beleuchtung
	Untenburg, Terrassenweg	Straßenbau und Beleuchtung
2	Grabelsdorf, Karantanenweg	Straßenbau
	Obersammelsdorf, Ortsdurchfahrt	Straßenbau und Beleuchtung
	Klopein, Tulpenweg	Beleuchtung
	Seelach, Kleinseeweg BST 2	Straßenbau und Beleuchtung
	St. Kanzian, Vitus Jesse Weg	Beleuchtung
	St. Primus, Mistelbauer/Picej	Beleuchtung
	St. Primus, Zufahrt Skoff	Straßenbau und Beleuchtung
	Stein i. J., Lobisserweg	Straßenbau
Vesielach, Richtung Jansche	Beleuchtung	
3	St. Kanzian, Quellweg	Straßenbau und Beleuchtung

Wasserhofen, Bahnweg	Beleuchtung
----------------------	-------------

- *Innerhalb der Prioritätenreihung wurden die Maßnahmen alphabetisch gereiht.*

Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand die Aufgabe „Vergabe von Straßenbauarbeiten im Rahmen des Straßenbauprogrammes 2017“ zur selbständigen Erledigung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**10. Punkt der Tagesordnung:**

*(Erlassung einer Verordnung, mit welcher Parkgebühren ausgeschrieben werden)*

**Beschluss:**

Hinsichtlich der Ausschreibung von Parkgebühren für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und außerhalb von Kurzparkzonen wird aufgrund des § 2 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2014, in Verbindung mit § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, verordnet:

*„§ 1  
Parkgebühr*

*Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr werden Parkgebühren ausgeschrieben.*

*§ 2  
Gebührenpflicht*

*(1) Die Gebührenpflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen besteht*

- a) am Parkplatz „Nordufer-Campingplatz I“ (Grundstück Nr. 871/17 KG St. Kanzian), vom 1. Juni bis 31. August in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr,*
- b) am Parkplatz „Nordufer-Campingplatz II (Grundstück Nr. 871/5 KG St. Kanzian), vom 1. Juni bis 31. August in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr,*
- c) am Parkplatz „Tourismus-Informationszentrum“ (Grundstück Nr. 1103/1 KG St. Kanzian), vom 15. Mai bis 15. September in der Zeit von 08.00 bis 23.00 Uhr und*
- d) am Parkplatz „Molkereibad“ (Grundstücke Nr. 895/9, 895/10, 895/11, 895/14, 895/15 und .299, alle KG St. Kanzian), vom 1. Juni bis 31. August in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr.*

*(2) An Markttagen ist am Parkplatz „Molkereibad“ ab 16.00 Uhr keine Parkgebühr zu entrichten.*

*§ 3  
Höhe der Parkgebühr*

- (1) Die Parkgebühr beträgt pro angefangener halben Stunde Abstelldauer 0,50 Euro, höchstens 4 Euro pro Tag.
- (2) Für die erste halbe Stunde Abstelldauer ist bei Verwendung einer Parkscheibe oder sonstigen Kenntlichmachung der Ankunftszeit keine Parkgebühr zu entrichten. Die Parkscheibe oder die sonstige Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzubringen.
- (3) Die Pauschalgebühr beträgt pro Monat 50 Euro, höchstens 120 Euro pro Kalenderjahr.

#### § 4

##### Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Die Entrichtung der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinautomaten erfolgt durch Bezahlen des der Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages am Automaten. Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzubringen.

#### § 5

##### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist verpflichtet, wer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf einer Verkehrsfläche abstellt, für die eine Abgabepflicht besteht. In Fällen des § 7 Abs. 2 ist der Inhaber der Ausnahmegewilligung Abgabenschuldner.

#### § 6

##### Ausnahmen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

#### § 7

##### Ausnahmegewilligungen

- (1) *Ausnahmebewilligungen können an Personen und an Beherbergungsbetriebe erteilt werden.*
- (2) *Inhaber von Ausnahmebewilligungen haben die Parkgebühr als Pauschalgebühr in der im § 3 Abs 3 angeführten Höhe zu entrichten.*

**§ 8**  
*Inkrafttreten*

*Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2017 in Kraft.*

**Abstimmungsergebnis:**

- 17 GR (SPÖ, GR Hobel, GR Brodnig, GV Jernej univ.dipl.oec. und GR Lipnik) stimmen dem Antrag zu  
5 GR (GR Starc, GR. Rosenwirth Monika, GR Rosenwirth Andrea, GR Mlinar und GR Lach Christoph) enthalten sich der Stimme

**11. Punkt der Tagesordnung:**

*(Abänderung der Straßenbezeichnungsverordnung mit welcher Straßenbezeichnungen für die Ortschaft Seelach festgelegt werden)*

**Bericht:**

Seitens des Gemeindevorstandes wurde beschlossen, die Wegbezeichnung für den Weg Nr. 1124/18, KG St. Kanzian Weg mit „Teichweg“ festzulegen.

Seitens der Amtsleitung wird vorgeschlagen, die Straßenbezeichnungsverordnung für die Ortschaft Seelach neu zu fassen, da die Stammverordnung bereits 1980 erlassen wurde, diese in der Zwischenzeit mehrere Änderungen bzw. Ergänzungen erfahren hat und unübersichtlich geworden ist.

**Beschluss:**

Hinsichtlich der Festlegung von Straßenbezeichnungen für die Ortschaft Seelach wird aufgrund des § 3 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 7/2017, in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2016, verordnet:

„§ 1

Für die Straßen, Wege, Gassen und Plätze der Ortschaft Seelach werden Bezeichnungen festgelegt.

§ 2

Die Bezeichnungen lauten:

1. **Am Hügel** Abzweigend von der L121 Turnersee Straße, das Weggrundstück Nr. 1101/1 und den als Weg konfigurierten Teil des Grundstückes Nr. .265/1, beide KG St. Kanzian;

2. **Bachweg** Abzweigend von der L119 Klopeiner See Straße über das Grundstück Nr. 1103/1 und die Weggrundstücke Nr. 1103/2 und 1343/1, alle KG St. Kanzian, bis zur Einbindung in den Seenweg;
3. **Birkenweg** Abzweigend von der L121 Turnersee Straße über das Weggrundstück Nr. 1102/12 bis zum Grundstück Nr. 1097/1, beide KG St. Kanzian;
4. **Fichtenweg** Abzweigend von der L123 Kleinsee Straße über das Weggrundstück Nr. 549/19 KG Stein bis zur L123 Kleinsee Straße;
5. **Golfweg** Abzweigend vom Seenweg über die Weggrundstücke Nr. 1092/21 KG St. Kanzian und 535/8 bis zum Grundstück Nr. 535/2, beide KG Stein;
6. **Jägerweg**
  - a) Abzweigend vom Sternweg über das Weggrundstück Nr. 1109/9 bis zum Grundstück Nr. 1109/1, beide KG St. Kanzian;
  - b) Abzweigend vom Sternweg über die Weggrundstücke Nr. 1124/17, 1111/5 und 1109/5 bis zu den Grundstücken Nr. 1109/3 und 1111/6, alle KG St. Kanzian;
7. **Kiefernweg** Abzweigend vom Seenweg über das Weggrundstück Nr. 729/1 bis zum Weggrundstück Nr. 1344/3, beide KG St. Kanzian;
8. **Kleinseeweg** Abzweigend von der L123 Kleinsee Straße über die Weggrundstücke Nr. 1097/1 und 1097/2, beide KG Stein, bis zur Einbindung in den Seenweg;
9. **Kneippweg** Abzweigend von der L123 Kleinsee Straße über die Weggrundstücke Nr. 1149 und 547/1 bis zum Grundstück Nr. 547/9, alle KG Stein;
10. **Laubenweg** Abzweigend vom Kleinseeweg über das Weggrundstück Nr. 548/1 und den als Weg ausgebildeten Teil des Grundstückes Nr. 544/5, beide KG Stein, bis zur Einbindung in den Kleinseeweg;
11. **Parkweg** Abzweigend vom Bachweg über das Weggrundstück Nr. 1343/2 und das Grundstück Nr. 1104/1 bis zum Grundstück Nr. 1104/2, alle KG St. Kanzian;
12. **Rosenweg** Abzweigend vom Kleinseeweg über das Weggrundstück Nr. 550/26 bis zum Grundstück Nr. 550/13, beide KG Stein;
13. **Schedmaweg** Abzweigend vom Seenweg über das Weggrundstück Nr. 1332/4 KG, St. Kanzian, Richtung Littermoos;
14. **Schulstraße** Ab der L121 Turnersee Straße über die L119 Klopeiner See Straße Richtung St. Kanzian;
15. **Seenweg** Abzweigend von der L121 Turnersee Straße über die Weggrundstücke Nr. 1329/2, 1332/2, und 1346, integrierend die Weggrundstücke Nr.1169/3 und 729/3, alle KG St. Kanzian, bis zur Einbindung in die L116 St. Kanzianer Straße;

16. **Sternweg** Abzweigend von der L119 Klopeiner See Straße über die Weggrundstücke Nr. 1344/1 und 1344/2, beide KG St. Kanzian, bis zur Einbindung in den Seenweg;
17. **Südpromenade** Ab der L121 Turnersee Straße (Westuferstraße) über die L122 Klopeinersee-Südufer Straße Richtung Unterburg;
18. **Teichweg** Abzweigend vom Sternweg über das Weggrundstück Nr. 1124/18 bis zum Grundstück Nr. 1123, beide KG St. Kanzian;
19. **Westuferstraße** Ab der L119 Klopeiner See Straße über die L121 Turnersee Straße, Richtung St. Primus;

### § 3

Die Orientierungsnummerierung hat zu erfolgen:

- a) Unter Einbeziehung der vorläufig un bebauten Grundstücke sind links der Straße, des Weges oder der Gasse die ungeraden und rechts der Straße, des Weges oder der Gasse die geraden Zahlen als Orientierungsnummern festzusetzen.
- b) Die Nummerierung hat jeweils an der Einbindung in die höher frequentierte, dem Ortskern näher liegenden Straße, Weges oder Gasse zu beginnen.
- c) Die Orientierungsnummerntafel ist aus Aluminiumblech, in der Größe von 220 mm x 160 mm auszuführen. Die Gestaltung hat mit weißer Schrift auf blauem Grund zu erfolgen, wobei unter der Orientierungszahl auch die Bezeichnung der Straße, des Weges oder der Gasse anzuführen ist. Die Beschriftung ist in einer Entfernung von 5 mm vom Tafelrand mit einer weißen Randlinie zu umrahmen.
- d) Die Orientierungsnummerntafel ist von der vorbeiführenden Straße bzw. vom vorbeiführenden Weg aus gesehen, an gut sichtbarer Stelle der Hausfassade oder der Objektzufahrt anzubringen.

### § 4

1. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 1 Abs. c) der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 05.08.1980, Zahl: 1331/3/II/612-4-80, außer Kraft.
2. Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**12. Punkt der Tagesordnung:**

- a) *(Übernahme in das öffentliche Gut bzw. Auflassung aus dem öffentlichen Gut, Antragsteller: Toplitsch Richard, Grundlage: Vermessungsurkunde der Buchleiter & Kircher ZT GmbH vom 07.07.2015, GZ. 319/15;)*

**Beschluss:**

- (1) Auf Grundlage der Vermessungsurkunden der Buchner & Kirchner ZT GmbH vom 07.07.2015, GZ. 319/15,
  - a) übernimmt die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See die Trennstücke „13“, „15“, „16“, „17“, „18“, „20“ und „22“ in das öffentliche Gut und
  - b) lässt die Trennstücke „3“ und „12“ aus dem öffentlichen Gut auf.
- (2) Die Trennstücke „13“, „15“, „16“, „17“, „18“ und „22“ werden dem Weggrundstück Nr. 1309 KG St. Kanzian und das Trennstück „20“ dem Weggrundstück Nr. 1019 KG Srejach zugeschlagen.
- (3) Die in das öffentliche Gut übernommenen Trennstücke werden durch Verordnung dem Gemeingebrauch gewidmet und als Verbindungsstraße eingereiht.
- (4) Die Trennstücke „3“ und „12“ werden unentgeltlich in das Eigentum des Herrn Richard Toplitsch übereignet.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

- b) *(Übernahme in das öffentliche Gut bzw. Auflassung aus dem öffentlichen Gut, Antragsteller: Reichmann Werner;)*

**Beschluss:**

Das Weggrundstück Nr. 1501 der KG St. Kanzian wird aus dem öffentlichen Gut aufgelassen und in das Eigentum des Herrn Werner Reichmann übertragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**13. Punkt der Tagesordnung:**

*(Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 672 der KG Lauchenholz von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Sonderwidmung-Aussichtsplatz)*

**Nummer 13/2016**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 672 der KG Lauchenholz von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Sonderwidmung-Aussichtsplatz.

Ausmaß: 130 m<sup>2</sup>

Antragsteller: Tourismusverband St. Kanzian, 9122 Seelach, Schulstraße 10



Der Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See beabsichtigt auf der zur Umwidmung beantragten Fläche, die sich am Kitzelberg befindet, eine Aussichtsplattform mit Absturzsicherung zu errichten. Die Plattform soll als attraktive Tourismus-Infrastruktur das Freizeitangebot für Gäste und die einheimische Bevölkerung erhöhen.

Seitens der Landesplanung wurde das gegenständliche Widmungsbegehren positiv vorbegutachtet.

**Beschluss:**

Die zur Widmung beantragte Teilfläche des Grundstückes Nr. 672 der KG Lauchenholz im Ausmaß von 130 m<sup>2</sup> wird in Grünland-Sonderwidmung-Aussichtsplatz umgewidmet.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**14. Punkt der Tagesordnung:**

*(Erlassung einer Verordnung mit welcher das Aufschließungsgebiet für die Parzelle Nr. 564/44 der KG Lauchenholz aufgehoben wird)*

**Beschluss:**

Das Aufschließungsgebiet für das Grundstück 564/44 der KG Lauchenholz im Ausmaß von 715 m<sup>2</sup> wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**15. Punkt der Tagesordnung:**

*(Anhebung der Fischereitarife für das Fischwasser Klopeiner See)*

**Beschluss:**

Die Fischereitarife für das Fischwasser Klopeiner See werden mit Wirkung von 01.04.2017 wie folgt festgesetzt:

Tarife	Allgemeiner Tarif	Gemeindebürgertarif Gästekartentarif*	Allgemeiner Jugendtarif	Gemeindebürger Jugendtarif
Tageskarte	€ 25,--	€ 20,--	€ 12,50	
Wochenkarte	€ 58,--	€ 50,--	€ 29,--	
Monatskarte	€ 100,--	€ 90,--	€ 50,--	
Jahresfischerkarte	€ 230,--	€ 170,--	€ 115,--	€ 85,--

\*gegen Vorlage Gästekarte, gilt jedoch nicht für die Jahresfischerkarte

**Abstimmungsergebnis:**

21 GR stimmen für den Antrag

1 GR (Cas Alfons) stimmt gegen den Antrag

**16. Punkt der Tagesordnung:**

*(ABA St. Kanzian, BA 16-Fischerdorf: Vergabe der Baumeisterarbeiten)*

**Beschluss:**

Der Auftrag für die ausgeschriebenen Leistungen (Baumeisterarbeiten), betreffend das Bauvorhaben ABA St. Kanzian, BA 16-Fischerdorf, wird auf Grundlage des Vergabevorschlages des Ziviltechnikerbüros Oberressl & Kantz ZT-GmbH vom 22.02.2017 der

**Firma Swietelsky BaugmbH, Josef Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
gemäß dem Angebot vom 20.02.2017, zu einem Gesamtnettopreis von € 93.540,76**

vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme des Antrages

**Ende der Sitzung: 21.35 Uhr**

Bgm. Thomas Krainz

GR. Maria Kruschitz

GR. Valentin Lach

Schriftführerin Magdalena Starc